

Öffentliche Mitwirkung

Gemeinde Erlinsbach (SO)

Ortsplanung

Öffentliche Auflage (Stand: Juni 2024)

Auswertung öffentlichen Mitwirkung vom 30.09. – 19.11.2021

Beschlossen vom Gemeinderat am: 21. Februar 2023

Bearbeitung

Daniel Baeriswyl

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU

Manuela Weber

MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme FSU

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Abkürzungen:

BZP Bauzonenplan

GESP Gesamtplan

GP Gestaltungsplan

EP Erschliessungsplan

BR Baureglement

ZR Zonenreglement

PB Planungsbericht

GB Grundlagenbericht

NLI Natur- und Landschaftsinventar

NLK Natur- und Landschaftskonzept

Begleitung

Planungskommission Erlinsbach SO:

- Martin Fiechter, Gemeinderat, Vorsitz (ab Januar 2020)
- Hans Jürg Müller, Gemeinderat, Vorsitz (bis November 2019)
- Madeleine Neumann, Gemeindepräsidentin
- Beat Eng, Mitglied Planungskommission
- Martin Kloter, Mitglied Planungskommission
- Didier Pichonnaz, Mitglied Planungskommission
- Kurt Rothaupt, Mitglied Planungskommission
- Edith Wittmer, Mitglied Planungskommission
- André Zehnder, Bauverwalter

Auftraggeber

Gemeinde Erlinsbach SO

1 Einleitung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 30. September 2021 bis zum 19. November 2021. Den Start bildete die öffentliche Informationsveranstaltung vom 29. September 2021: Sie bot allen Interessierten die Gelegenheit, sich über die Ortsplanungsrevision mit folgenden Dokumenten zu informieren:

- Bauzonenplan (BZP)
- Gesamtplan (GP)
- Erschliessungsplan (EP) Nord, Mitte, Süd
- Zonenreglement (ZR)
- Baureglement (BR)
- Planungsbericht
- Grundlagenbericht
- Kommunales Naturinventar (inkl. Anhang)

Während der ganzen Mitwirkung waren die Planungsunterlagen auf der Webseite der Gemeinde Erlinsbach aufgeschaltet und bei der Gemeinde einsehbar. Im Rahmen der Mitwirkung wurden bei der Gemeinde 41 schriftliche Eingaben fristgerecht eingereicht. Der vorliegende Mitwirkungsbericht dokumentiert alle Eingaben. Sie sind chronologisch nach Eingang der Eingabe geordnet. Jedes Begehren ist im originalen Wortlaut mit (teilweise etwas gekürzter) Begründung gemäss Mitwirkungseingabe aufgeführt und mit der Stellungnahme und dem Entscheid der Gemeinde versehen.

Folgende Themen wurden mehrfach thematisiert:

- Reservezonen: Hinterfragt wurde der Umgang (Streichung, Beibehaltung) der Reservezonen. Die Gemeinde sieht nun vor, alle Reservezonen aufzuheben.
- Erschliessung: Thematisiert wurden verschiedene vorgesehene Durchwegungen in den Quartieren. Die Gemeinde hat diese geprüft und hält grundsätzlich an ihnen fest.
- Landschaftsschutzzonen: Kritisiert wurden die neuen landwirtschaftlichen Restriktionen in der Landschaftsschutzzone. Diese Restriktionen wurden wieder gestrichen.
- Naturschutzzonen: Die Dimensionierung der neuen Naturschutzzone in der Müselmatt wurde in Frage gestellt. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis diverser Abklärungen.
- Naturinventar: Es wurden Ungenauigkeiten bezüglich Lage der bezeichneten Objekten festgestellt (die Kartierung basiert auf dem kommunalen Naturinventar). Sie wurden geprüft und die Pläne wo nötig angepasst.

Mit dem Beschluss des Mitwirkungsberichts durch den Gemeinderat Erlinsbach ist die Mitwirkung abgeschlossen.

2 Behandlung der Eingaben

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
1.01	Gewerbezone mit Wohnnutzung GW3	Notizen zu §7 Abs. 3 Baumasse: Begrünungsvorschlag (Baumbepflanzung) GW3 für Gösgerstrasse 29 bei baulichen Massnahmen nicht umsetzbar!	Für die bestehenden Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandgarantie. Bei einem Neubau müssen die Baumasse gemäss §7 Abs. 3 eingehalten werden.	Nichteintreten
2.01	Perimeter geplante Naturschutzzone Müselmatt	Die Ausdehnung der geplanten Naturschutzzone im Gebiet Müselmatt auf das gesamte Grundstück GB 438 erachte ich als nicht verhältnismässig. Bei der übrigen Zonenfläche wurde auch nicht auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen. Ich erachte den Eingriff in die Eigentums- und Nutzungsrechte in dieser Zone als gravierend und bitte deshalb um Überprüfung.	Die Festlegung dient dem Schutz des dunklen Wiesenknopf-Bläulings, dessen Wirtspflanze (Grosser Wiesenknopf) und Wirtsameise (<i>Myrmica rubra</i>). Übergangsbereiche zwischen Wiesen und Gehölz sind gemäss Naturschutzverein Erlinsbach ökologisch sehr wertvoll. Die Gemeinde stimmt dem Eigentümer zu, dass hier im Gegenzug zu den Nachbarsparzellen eine unverhältnismässig grössere Beanspruchung durch die Naturschutzzone vorliegt. Die NSZ wird auf die Höhe des Feldgehölzes reduziert.	Eintreten
3.01	Auszonung Reservezone Obererlinsbach	Wir sind mit der Aufhebung der Reservezone Bodenacker (Parzelle 97) nicht einverstanden. (...) Bis 1999 war die betreffende Parzelle (620 m2) Bauland. Auf Betreiben von Herrn Franz von Däniken, der seine Nachbarparzelle 80 umgezont haben wollte, wurde das Land der Reservezone zugeteilt. Wir hatten uns dagegen zur Wehr gesetzt und ersucht die Parzelle in der Bauzone zu belassen und zu erschliessen - leider erfolglos. Es existiert dazu eine Aktennotiz der Besprechung mit dem damaligen Gemeindepräsidenten, Herr E. Moser. Mit Schreiben vom 21. April 1999 wurde uns unter anderem folgendes mitgeteilt: «Anlässlich einer nächsten Planungsrevision wird eine Zuweisung in die Bauzone erneut geprüft werden.» Im Jahr 2003 wurde zur Erschliessung auch ein Wegrecht von der Bodenackerstrasse her begründet. Es ist für uns sehr stossend, dass unsere Parzelle von Bauland in die Reservezone und nun in Landwirtschaftsland umgezont werden soll. Befremdend wirkt ebenfalls, dass im ehemaligen Obererlinsbach sämtliche Reservezonen aufgehoben werden sollen, während in ehemaligen Niedererlinsbach solche weiterhin bestehen bleiben sollen. Die drei Parzellen 92, 97 und 80 würden nach Auszonung eine kleine isoliert daliegende unbebaute Fläche inmitten von Häusern bilden – eine eigentliche Baulücke. Sinnvoll wäre eine Einzonung, nicht eine Auszonung! Als Inhaber einer Parzelle Bauland sollte man Rechtssicherheit haben. Die Lage des Grundstücks und die bisherige Haltung seitens Gemeinde haben sicher nicht darauf schliessen lassen, dass hier ein isoliertes Stück Landwirtschaftsland entstehen soll. Wir beantragen darum, dass das genannte Grundstück wieder eingezont,	Erlinsbach besitzt innerhalb der heutigen Bauzonen genügend Potenzial für seinen Entwicklungsbedarf. Das setzt aber voraus, dass auch entsprechend verdichtet werden kann. Im räumlichen Leitbild hat die Gemeinde diesen Grundsatz zur Innenentwicklung verankert und signalisiert, dass sie Reservezonen aufheben wird. Zudem hat der Kanton den Gemeinden den Auftrag erteilt, die Reservezonen grundsätzlich aufzuheben. Die Gemeinde hat entschieden alle Reservezonen aufzuheben und auch keine neuen zu schaffen. Sollte tatsächlich in Zukunft neues Bauland nötig werden, wird die Gemeinde das im Rahmen einer nächsten Ortsplanungsrevision prüfen. Dannzumal gilt es auch das aktuelle Leitbild zu überprüfen und ggf. anzupassen.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		oder mindestens in der Reservezone belassen wird.		
4.01	Naturschutzzone und geschützte Einzelbäume und Baumgruppen	Naturschutzzone: 110-kV-Leitung Aarau - Gösigen: Mast Nr. 12; Gemäss Plan steht dieser Mast neu in der Naturschutzzone. Was bedeutet dies für den Fortbestand der Leitung? Mast Nr. 23 - Nr. 24/Mast Nr. 28 - Nr. 29; neu schützenswerte Bäume: Gemäss Dienstbarkeitsvertrag muss der Sicherheitsabstand zur Leitung eingehalten werden. Die Niederhaltung muss weiterhin durch Primeo gewährleistet sein.	Die Naturschutzzone ist bereits heute rechtskräftig und wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht verändert. Der Unterhalt der Masten und Leitungen wird wie bisher gewährleistet. Der geschützte Baum befindet sich zwischen 30 und 60 m von der Leitung resp. dem Mast entfernt. Da es sich um einen Obstbaum handelt, geschätzte Maximalhöhe von ca. 6 m, kann davon ausgegangen werden, dass dieser den Unterhalt und den Sicherheitsabstand zur Leitung einhält.	Kenntnisnahme
5.01	Gestaltungsplan Parzelle 591	Auf die interne Durchwegung sowie ihre Anschlüsse an das Langsamverkehrsnetz sind gemäss Erschliessungsplan ist zu verzichten. Erschliessungsplan Süd: auf den geplanten öffentlichen Fussweg mitten durch das Grundstück ist zu verzichten.	Ein engmaschiges Fusswegnetz ist zentral für eine nachhaltige Mobilität. Bei grösseren Vorhaben sind daher entsprechende Durchwegungen zu berücksichtigen. Die Lage der Wegführung kann aber angepasst werden. Sie wird entlang der Parzellengrenze geführt, erfordert aber die Realisierung von Treppen.	Teilweise Eintreten
5.02	Gestaltungsplan GB 591	Der Nutzungsbonus soll konkreter definiert werden. Anstatt "kann" sollte mindestens "darf" stehen. Z.B. Wenn die zonenspezifischen Vorschriften nichts anderes aussagen, "darf" im Rahmen eines Gestaltungsplans die Geschossflächenziffer GFZo und GFZu um je 20% erhöht werden. Darf ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden; Darf die Fassaden- resp. Gesamthöhe entsprechend dieser Boni erhöht werden; darf die Grünflächenziffer unterschritten werden, wenn dafür die Freiflächen hochwertiger gestaltet werden.	An der «Kann»- Formulierung wird festgehalten. Die Wörter sind Synonym zu verstehen. «Kann» setzt zudem die Prüfung der gesetzlichen erhöhten Anforderung (durch die Gemeinde) voraus.	Nichteintreten
5.04	Kommentar aus Schlussbemerkungen	Ich möchte bei einem persönlichen Gespräch meine Anliegen besprechen. Bitte um einen Terminvorschlag.	Beim Gespräch wurde der Wunsch geäußert die Parzelle Nr. 601 ebenfalls in den Gestaltungsplanperimeter zu integrieren, da diese ebenfalls in seinem Besitz ist. Die Parzelle misst 165 m2 und kann bei Integration in den GP einen Beitrag zu einer gewünschten Gesamtüberbauung leisten.	Eintreten
6.01	Einfahrt in Kantonsstrasse	EP Süd, angrenzend an Parzelle 595 und 2444, die Gemeindestrasse 90006 auf dem Plan von 2011. Die Ausfahrt von der Strasse 90006 auf die Kantonsstrasse wird zu gefährlich, wenn so viele neue Wohneinheiten gebaut werden, die alle via Strasse 90006 Ausfahrt auf die Kantonsstrasse haben. Begründung: Der Verkehr auf der Gösgerstrasse hat massiv zugenommen. Zudem fahren sehr viele Lastwagen und ist die Gösgerstrasse eine Schwerverkehrsstrecke. Es hat bei der Ausfahrt einen Fussgängerstreifen, den alle benutzen müssen zum Trottoirwechsel. Es hat viele Kindergarten-	Der Verkehr der Entwicklungsgebiete in diesem Quartier wird teils an die Oberredstrasse, teils an die Gösgerstrasse angebunden. Eine normgerechte, den Sicherheitsanforderungen genügende Ausgestaltung wird im Rahmen der konkreten Projekte erfolgen.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		<p>und Schulkinder, die den Fussgängerstreifen benutzen müssen, um via Gemeindestrasse 90006 und den anschliessenden Fussweg in die Schule zu kommen. Zudem kommen aus dem Unterweg weitere Fahrzeuge auf die Kantonsstrasse, die die ganze Situation gefährlicher machen. Darum sollte aus unserer Sicht die Strasse ab neuem Wohngebiet neu erschlossen werden auf die Oberredstrasse. Damit bleibt der Verkehr beim Fussgängerstreifen auf den Anstösserverkehr beschränkt.</p>		
7.01	Änderung Erschliessungstrasse Rainli Süd	<p>Beim Grundstück 3221 (Rainlistrasse 11) ist im neuen Erschliessungsplan der Teil ausserhalb der Mauer neu als "Erschliessungsstrasse" eingetragen. Ich möchte, dass dieser Teil weiterhin als "Kernzone" eingetragen bleibt.</p>	Die besagte Fläche bleibt der Kernzone zugeordnet.	Eintreten
8.01	GB-Nr. 105 OE Änderung von Kernzone in W2-Zone	<p>Mit Erstaunen musste ich feststellen, dass meine Parzelle GB-Nr. 105 OE, ehemals Ortsbildzone, der Kernzone zugeteilt wurde, obwohl ich den Antrag gestellt habe, diese in die W2 zu überführen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass die Parzelle 105 aus folgenden Gründen in die W2-Zone gehört.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle GB-Nr. 105 steht inmitten einer W2 Häuserreihe. Die ganze rechte Seite Hornstrasse ab Hauptstrasse inkl. Hohlengraben beidseitig ist bereits jetzt komplett in der W2 Zone. Von einem Ortsbild kann hier keine Rede mehr sein. Es gibt keine zusammenhängende Kernzone, welche zum Ortsbild betragen sollte und daher macht die Parzelle GB-Nr. 105 keinen Sinn. – Mit einer W2 Zone werden den kommenden Generationen bessere Möglichkeiten geboten, Altbauten so umzugestalten, dass dem Klimaschutz entsprechend Rechnung getragen werden kann. Wo dies umbautechnisch nicht mehr möglich ist, muss ein Hausbesitzer die Möglichkeit haben, Ersatzbauten nach der neusten Technik klimaneutral zu erstellen. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz wird mehr und mehr von grosser Bedeutung. Mit einer Kernzone kann das nicht gewährleistet sein. Energetisches Bauen wird ja explizit von den Kantonen gefordert und gefördert. – Ein weiterer Aspekt ist, dass immer mehr verdichtetes Bauen verlangt wird. In meinem Fall wäre es möglich bei dieser Parzellengrösse (falls eine Sanierung nicht mehr in Frage kommen würde) zwei Häuser zu erstellen. – Bei meinem Gebäude kommt dazu, dass der Heizbedarf im heutigen Zustand enorm hoch ist und auch mit einer kompletten Sanierung nicht auf den heutigen Standard gebracht werden kann. 	Obschon die Situation und die Qualität dieses Gebäudes (Stellung im Strassenbild, Ausläufergebäude des ehemaligen Weilers) unbestritten sind, verzichtet die Gemeinde auf die Zuweisung zur Kernzone. Dies auch unter Berücksichtigung der umliegenden, neueren Bautypologien. Die Parzelle wird der Wohnzone W2 zugewiesen.	Eintreten
9.01	Hecke	<p>Auf meinem Grundstück GB Obererlinsbach Nr. 83 ist im neuen Zonenplan auf oder an der Bachmauer dorfwärts eine kaum erkennbare grün schraffierte Fläche eingezeichnet. Gemäss Legende konnte es sich um eine</p>	Es handelt sich um einen Darstellungsfehler. Die Heckensignatur wird auf dem Plan entfernt.	Eintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		Hecke handeln. Ich mochte der guten Ordnung halber festhalten, dass sich dort keine Hecke befindet. Ich bitte um entsprechende Korrektur.		
10.01	Einsprache Verbreiterung Zufahrt zu Lasten GB 1409, angrenzend an GB 2202	Im Mitwirkungsverfahren Gemeinde Erlinsbach SO haben wir festgestellt, dass die erweiterte Zufahrt zu Lasten der Parzelle 1409 in das Strassenverzeichnis aufgenommen wurde. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Verbreiterung freiwillig auf dem Grundstück 1409 gebaut wurde und damit kein Recht oder Pflicht für die Strassenverbreiterung zu Grunde liegt und jederzeit rückgängig gemacht werden kann. Damit wir kein Präjudiz für die Zukunft schaffen wollen, ist diese Erweiterung in der Planung zu streichen und die Baulinie und Baugrenze wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückzunehmen.	Die Fläche für den Fussweg wird entsprechend der Mitwirkung auf die Parzellengrenze zurückgesetzt. Entsprechend wird auch die Baulinie in diesem Bereich verschoben.	Eintreten
11.01	Geplanter Fussweg zwischen Gösgerstrasse und Breitstrasse (auf Parzelle Nr. 427)	Verzicht auf die Einrichtung des geplanten Fusswegs zwischen Gösgerstrasse und Breitstrasse (auf Parzelle Nr. 427). Fusswege sind in beide Richtungen innerhalb 100m bereits vorhanden. Der Fussweg erfordert den Bau einer zusätzlichen Brücke über den Dubenmoosbach. Bau und nachfolgender Unterhalt sind mit hohen Kosten verbunden. Die kleine Personenfrequenz des Busses von und nach Olten rechtfertigt die Erstellung eines zusätzlichen Fussweges nicht.	Die Lage des Fussweges kann noch variieren, aber diese Verbindung (auch zur Bushaltestelle) muss gewährleistet sein. Ein engmaschiges Fusswegnetz ist zentral für eine nachhaltige Mobilität. Die Details (exakte Lage, Dimensionierung) werden im Rahmen des konkreten Projekts bzw. des zu erstellenden Gestaltungsplans geklärt. Siehe auch Stellungnahme 25.04	Nichteintreten
12.01	Baureglement	Verdichtete Bauweise kann auch Nachteile haben, betreffend genügend Naturumschwung	Die Siedlungsverdichtung darf nicht auf Kosten einer hohen Siedlungsqualität gehen. Insbesondere soll daher künftig der Aussenraum bezüglich Grösse und Qualität stärkere Beachtung finden. Im Zonenreglement finden sich zu den verschiedenen Zonen Bestimmungen zur Grünflächenziffer und der Ausgestaltung des Aussenraumes. Sie ermöglichen auch bei einer dichten Bauweise einen qualitätsvollen Aussenraum zu sichern.	Kenntnisnahme
12.02	Kommentar aus Schlussbemerkungen	Ich konnte leider nicht an der Orientierungsversammlung dabei sein, habe mir die Bauzoneneinteilung im Internet angeschaut. Falls wirklich Platz ist für 900 Einwohner in Erlinsbach SO, frage ich mich, ob die Zunahme nicht auch Probleme bringt in Sachen, Verkehr, Schulraum, Grünflächenreduktion, Sozialkosten.	Den Herausforderungen, welche sich mit der Zunahme der Einwohner*innen ergeben, können mit einer langfristigen und progressiven Planung begegnet werden. Die Gemeinde hat die Entwicklung im Auge und wird frühzeitig auf veränderte Umstände reagieren.	Kenntnisnahme
13.01	Erschliessung ins Oberred mittels neuen Fussweges über Grundstück 593	Umänderung des neu eingezeichneten Fusswegs, zur Position des jetzigen Trampelpfades.	Siehe Stellungnahme 5.01	Eintreten
14.01	Reduktion Baulinie Parzelle 3007	Reduktion der westlichen Baulinie von Parzelle 3007 auf 2.00 m entlang GB 90060. Dies ist notwendig damit die Parzelle sinnvoll bebaut werden kann, zudem wird der Gässlieffekt wieder verstärkt. Das Begehren wurde 2013 durch die Bau- und Werkkommission angeregt. Eine konkretes	Es handelt sich um einen historisch sensiblen Bereich im Dorfkern. Das Gassensystem soll nicht durch zusätzliche Bauten weiter beeinträchtigt werden. An der Baulinie wird festgehalten.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		Projekt wurde am 22.07.2020 dem Bauverwalter per E-Mail eingereicht.		
14.02	Anpassung Baulinie Parzelle 2283	Die südliche Baulinie der Parzelle 2283 ist so anzupassen, dass im 1. OG der Wohnliegenschaft ein Balkon erstellt werden kann. Die Erstellung eines Balkons ist aus wohngygienischer Sicht für jede Wohnung wünschenswert. Die aktuelle Baulinie verunmöglicht den Anbau eines nutzbaren Balkons in der bestehenden 3 Zimmer Wohnung.	Die Baulinien werden beibehalten. Eine mit den Baulinien verträgliche Lösung lässt sich im Bauprojekt finden.	Nichteintreten
14.03	GP Hauptstrasse / Erzbachstrasse	Der Gestaltungsplan Hauptstrasse / Erzbachstrasse ist in einem bereits bebauten Gebiet keine sinnvolle Lösung. Die Umsetzung wird durch die vielen betroffenen Parteien quasi verunmöglicht werden. Bauzonen sind parzellenscharf abzugrenzen. Wo nicht anderst möglich sind die Zonengrenzen genau zu bezeichnen (Vermassung oder Flächenangabe).	Die Dimensionen des Gestaltungsplan Hauptstrasse /Erzbachstrasse ist Gegenstand eines Dialogprozesses. Darin wurden die betroffenen Eigentümer*innen über die Situation informiert und beim gemeinsamen Workshop zur Mitwirkung aufgefordert. Ausgehend aus dieser Veranstaltung, wurde ein neuer (verkleinerter) Gestaltungsplanperimeter mit Bestimmungen im ZR festgelegt. Im Perimeter sind jene Eigentümer*innen enthalten, die ein Interesse an der Entwicklung gezeigt haben.	Eintreten
15.01	Erschliessungsplan Mitte - unnötiger neuer Gehweg zw. Vorziel- und Plattenstrasse	grosse Höhendifferenz/sehr steiles Gelände erfordert aufwändigen, teuren Weg (inkl. Unterhalt im Winter!), Weg über Plattenstrasse zumutbar, kein Projekt bei Budgetknappheit in den nächsten Jahren.	Die geplante Fusswegverbindung wird beibehalten. Ein engmaschiges Fusswegnetz ist zentral für eine nachhaltig ausgerichtete Mobilität. Eine möglichst direkte Verbindung zum Schulareal ist nötig. Zudem sind solche Netze langfristig auszulegen, und nicht nur auf den aktuellen Bedarf. Diese Verbindung ist bereits im rechtskräftigen Erschliessungsplan vorgesehen. Sie wird in der Ortsplanungsrevision allerdings etwas verkürzt und führt nur noch bis zur Plattenstrasse.	Nichteintreten
16.01 17.01	Verbreiterung von GB 2202 (Trottoir / Fussweg) zu Lasten GB 1409 (angrenzend an GB 2202)	Dem Erschliessungsplan Mitte entnehmen wir, dass die Zufahrt zur Liegenschaft Zielwegli 10, GB 2202 (deklariert als Trottoir / Fussweg), im Strassenverzeichnis eine Verbreiterung zu Lasten von GB 1409 enthält. Wir mochten Sie darauf hinweisen, dass die Verbreiterung auf die aktuelle Breite freiwillig auf dem Grundstück 1409 realisiert worden ist. Somit besteht kein Recht oder eine Pflicht auf eine erneute Verbreiterung dieser Strasse zu Lasten von GB 1409. Das Einverständnis für die damalige Verbreiterung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Um ein Präjudiz für die Zukunft zu vermeiden, beantragen wir, die mögliche Verbreiterung in der Planung zu löschen und die Baulinie und Baugrenze wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückzunehmen.	Siehe Stellungnahme Nr. 10.01.	Eintreten
18.01	Bauzonenplan	Parzelle 710 - Je grösser das Bauprojekt, desto kleiner die Lebensqualität für die Nachbarn und die neuen Anwohner infolge mehr Lärm und Verkehr.	Die Einzelheiten der Bauten und Aussenräume wurden im Rahmen eines Bauprojekts erbracht. Die Baubewilligung wurde erteilt.	Kenntnisnahme
18.02	Kommentar aus Schlussbemerkungen	Verdichtetes Bauen bewirkt keine Verschönerung eines Dorfes.	Siehe Stellungnahme Nr. 12.01.	Kenntnisnahme
19.01	Geplanter Fussweg	Wir sehen keinen Nutzen und schwierig bei der Ausführung des geplanten	Siehe Stellungnahme Nr. 15.01.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		Fussweges an unserem Grundstück 1352 entlang. Müsste eine Treppe gemacht werden, da zu Steil im oberen Teil. Kost- Nutzenverhältnis nicht gegeben.		
20.01	Uferschutzzone	Revision für Parzelle 1442, warum soll die Uferschutzzone 12m in meinen Garten hineinreichen und nicht auf beide Bachseiten verteilt werden?	In Abstimmung mit dem Kanton Aargau liegt der Gewässerraum für diesen Abschnitt (unterhalb der Einmündung des Gerenbachs) bei 17m. Die Festlegung soll symmetrisch beidseits der Gewässerachse angelegt werden (Erlinsbach SO und AG). Der Gewässerraum tangiert die Parzelle 1442 um 8.5m.	Eintreten
21.01	Gehweg / Trottoire Vorziel-Plattenstrasse	Parzelle: 1360 + 1363: Unnütze Erschliessung, da uns teile der Parzellen enteignet werden (1m) und die Baulinie nach Innen verschoben wird; <ul style="list-style-type: none"> - Nutzen nur für wenige Anschlussparzellen => Erschliessung über Plattenstrasse gewährleistet; - Höhendifferenz, sehr steile Erschliessung => Gefahr von Unfällen im Winter (Schneeräumung?); - Verursacht hohe Kosten für Umsetzung => Landerwerb, bauliche Mehrkosten wegen Mauern, Gelder können definitiv sinnvoller genutzt werden. 	Siehe Stellungnahme Nr. 15.01.	Nichteintreten
22.01	Grünflächenziffer	In der Wohnzone W2 (§2) wird eine Grünflächenziffer von min. 40% gefordert. Durch die neue Messweise nach IVHB (§36 BauV) werden neu unversiegelte Abstellflächen oder auch unversiegelte Vorplatzsituationen nicht mehr angerechnet. Trotz der Möglichkeit zur Abweichung gemäss §2 Abs.4 würden wir es begrüßen, wenn die Grünflächenziffer für Wohnzone auf 30% reduziert werden würde. Dies auch zur Förderung der Innenentwicklung in den regulären Wohnzonen. Wir bitten um Berücksichtigung der neuen Messweise zur Berechnung der Grünflächenziffer.	An der Grünflächenziffer von 40% wird festgehalten. Die Innenentwicklung soll nicht auf Kosten des Aussenraumes geschehen. Langfristig sind genügend grosse Grünräume auch im Siedlungsgebiet zu sichern.	Nichteintreten
23.01	Landschaftsschutzzone	An einer Sitzung hatten wir Gebiete für die Landschaftsschutzzone festgelegt. (Breitmis, Reben, Vorziel). Nun stelle ich fest, dass grosse Bereiche mit Landwirtschaft und überlagerter Landschaftsschutzzone eingezeichnet sind. Es kann nicht sein, dass fast ganz Erlinsbach nicht mehr Ackerbau betrieben werden soll, sondern nach Zonenreglement §20 Punkt 6 nur noch "Blüemlimatten".	Bei der Landschaftsschutzzone handelt es sich um eine Zone zum Schutz des Landschaftsbildes (Ästhetik, Strukturen), welche der Landwirtschaftszone überlagert ist. In diesen Zonen soll die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein. Im Zonenreglement wird § 20 Abs. 6 daher gestrichen.	Eintreten
23.02	Uferschutzzone	Auf NESO Parzelle GBNR: 345 kann es nicht sein, dass auf der Erlinsbach SO Seite 11.59m Uferschutzzone sein soll. Uferschutz misst sich Mitte Bach ob auf Erlinsbach AG oder Erlinsbach SO Seite.	Siehe Stellungnahme Nr. 20.01	Eintreten
23.03	Naturschutzgebiet	Wir sind nicht bereit, in der Sommerhalde unsere Bewirtschaftungsfläche (Teilfläche der Parzelle 1225) in ein Naturschutzgebiet umzugestalten. Die schönen Magerwiesen sind durch unsere sorgfältige Bewirtschaftung	Diese Naturschutzzone ist bereits heute rechtskräftig und wird beibehalten. An ihrer Dimensionierung wurde in der aktuellen Ortsplanungsrevision nichts geändert.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		zustande gekommen und mit dem Kanton finden wir gute Vereinbarungen mit dem MJP. Im gesamten würden ungefähr 2Ha Ökowieden wegfallen und unter Naturschutz einen riesigen Mehraufwand an Pflege anfallen. Der Sommerhaldenweiher darf aus unserer Sicht in die Naturschutzzone eingetragen werden.		
24.01	Gesamtplan	Nicht einverstanden mit der geplanten Naturschutzzone in der Summerhalde !!!	Siehe Stellungnahme Nr. 23.03.	Nichteintreten
24.02	Kommentar aus Schlussbemerkungen	Als Grundbesitzer von vier betroffenen Parzellen in der Summerhalde bin ich klar gegen eine Naturschutzzone. Habe ihrerseits absolut keine Infos und Erläuterungen erhalten von der geplanten Umzonung. Unter Mitwirkung verstehe ich definitiv etwas anderes. Gerne können Sie mich telefonisch erreichen.	Siehe Stellungnahme Nr. 23.03 Die Schlussbemerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nichteintreten
25.01	Einschluss Grundstück in Bauzone eventualiter Verbleib in der Reservezone	Ich beantrage, dass die Bauzone auf meinem Grundstück GB Nr. 346 in dem Teil entlang der Gösgerstrasse bis zu den Nachbargrundstücken GB Nr. 2159 (ebenfalls Bauzone) und GB Nr. 2916 in gerader Linie durchgezogen wird. Das den Einschluss des westlichen Teils in die Bauzone W3.	Die Gemeinde verfügt über genügend Baulandreserven für die nächsten 15 Jahre. Neue Einzonungen, welche die Bauzone vergrössern, sind nicht nötig. Siehe auch Stellungnahme Nr. 3.01 und 25.04.	Nichteintreten
25.02	Nein zum Fussweg auf GB Nr. 427	btr. GB Nr. 427: Ich bin mit der Planung eines Fussweges auf meinem Land nicht einverstanden. ich sehe auch die Notwendigkeit nicht ein.	Siehe Stellungnahme Nr. 25.04.	Nichteintreten
25.03	Hecke am Steinenbach	GB Nr. 427: ich bin gegen die Eintragung der "Hecke" entlang dem Steinenbach im Zonenplan. Es unterliegt meiner Verantwortung als Bewirtschafter, ob ich dort eine Hecke habe oder nicht und es gibt ausreichend Vorschriften im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Weiter ist es nicht vorgehen die Uferbepflanzung als feste Hecke zu unterhalten, es sollen freistehende Einzelbäume (wie die Birken) oder einzelne Sträucher (Weiden oder Brombeeren) sein. keine durchgehende Hecke.	Die Hecke ist bereits heute rechtskräftig geschützt, was in der Ortsplanungsrevision bestätigt wird. Um die Einfahrt im Norden und den Fussweg im Süden zu ermöglichen, werden in diesen Bereichen je einen Korridor von 5m offengehalten.	Teilweise Eintreten
25.04	Kommentar aus Schlussbemerkungen	Ich wünsche in einem persönlichen Gespräch meine Anliegen zu besprechen und gehört zu werden. Vorsorglich reiche ich schriftlich Beschwerde ein. Ich habe für die beiden Grundstücke Bauprojekte in Planung und in einem Gespräch gibt es da allenfalls gute Lösungen im Interesse aller.	Im Gespräch zwischen Gemeinde und Grundeigentümerin wurden folgende Punkte behandelt: Die Parzelle Nr. 346 ist und war bereits vor der Ortsplanungsrevision Landwirtschaftsland. Hierzu existiert ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts. Die Erschliessung des Areals erfolgt über die Breitstrasse und den Dubenmoosbach. Die Hecke entlang der Baches wird im BZP zugunsten der Erschliessung gelöscht.	Eintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
			Die Fusswegverbindung über die Parzelle Nr. 427 wird im Zonenreglement im Pflichtenheft eingetragen und aus dem Erschliessungsplan Süd gelöscht.	
26.01	Umklassierung Kilbigstrasse, Abschnitt Hauptstrasse bis Bachbrücke als Sammelstrasse	Die Kilbigstrasse im Plan Mitte, Abschnitt Hauptstrasse bis Bachbrücke (Gemeinde- resp. Kantonsgrenze) ist von Erschliessungsstrasse zu Sammelstrasse, um zu klassieren. Dies, weil die Strasse auch den Individualverkehr aus dem Siedlungsgebiet der Nachbargemeinde Erlinsbach AG aufnimmt. Die vorgesehene Strassenbreite von 5.00 m entspricht der Breite einer Sammelstrasse. Die jetzige Breite von 3.20 m (siehe Planbeilage) würde für die reine Erschliessung der Parzelle Nr. 1561 vollkommen genügen.	Die Klassierung als Erschliessungsstrasse wird als solches belassen. Es soll kein Potenzial für Mehrverkehr geschaffen werden.	Nichteintreten
26.02	Erschliessung / Mobilität	Entsprechende Anpassung im Planungsbericht, 4 Mobilität, 4.1 Strassennetz Gemeindestrassen und im Abschnitt 7.3 gemäss den Erläuterungen oben	Siehe planerische Stellungnahme Nr. 26.01.	Nichteintreten
26.03	Erschliessung Parzelle Nr. 2807	Im Planungsbericht, Anhang 2 Umfrage Baulandverfügbarkeit ist die Parzelle Nr. 2807 als unvollständig erschlossen markiert. Die Erschliessung dieser Parzelle ist über die Parzellen Nr. 2798 + 1558 gewährleistet.	Bei diesem Plan handelte es sich um ein Arbeitsdokument ohne rechtliche Wirkung. Die Parzelle wird vollständigkeithalber trotzdem als baureife Parzelle dargestellt. Der Plan wird entsprechend angepasst.	Eintreten
27.01	Bauzonenplan Änderungsantrag	Taubenmoos Streichung Auflage "mässig störende Betriebe sind zulässig" Konsequenz: Umwandlung in Industriezone. Begründung: Bei der derzeitigen Nutzung ehemaligen Entsorgungsplatzes ist man ganz offensichtlich nicht bereit, die Zonenaufgaben (sowohl best., wie im aktuellen Entwurf), sowohl durch neuen Betreiber, wie auch durch Verpächter einzuhalten. Seit ca. 7 Monaten (seit Verpachtung, bislang ohne eingereichtes Umnutzungsgesuch durch den Betreiber) hat sich die Situation einer dauernden, wesentlichen Veränderung entwickelt, die weder mit bestehender noch mit vorgeschlagener Zonenaufgabe "mässig störender Betrieb" vertretbar ist.	Zu den mässig störenden Betrieben gehören z.B. übliche Handwerks- und Gewerbebetriebe, kleinere industrielle Betriebe, Schreinereien, Schlossereien oder Gaststätten (Bar). Von ihnen können hör- und riechbare Emissionen ausgehen und über regen Verkehr verfügen. Stark störend wären dann bereits grosse Industrieanlagen, was hier nicht der Fall ist. Die Nutzung im Dubenmoos gehört der Gewerbezone an. In der Gewerbezone sind mässig störende Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe erlaubt.	Nichteintreten
28.01	Begegnungszonen in den Quartieren	Mit der Bestimmung von Begegnungszonen in den Quartieren sollen spontane Treffen der Anwohner gefördert werden. Dazu eignen sich insbesondere heute zu breite Strassenabschnitte in den Tempo 30 km/h Bereichen. Zudem hat das den Effekt einer Beruhigung, da offensichtlich eine blosser Signalisation vom Tempo 30 nicht allgemein befolgt wird. Ein Landerwerb ist da nicht erforderlich.	Die Gemeinde hat die Tempo30-Zonen umgesetzt. Diese Lösung eignet sich gut für einen siedlungsverträglichen Verkehr. Begegnungszonen sind nicht vorgesehen.	Nichteintreten
28.02	Dorfplatz	Der Dorfplatz wird nach wie vor zur Parkierung von Privatautos verwendet.	Im räumlichen Leitbild ist diese Pendenzaufgeführt, wird aber nicht in der	Kenntnisnahme

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		das soll in einer vorausschauenden Planung geändert werden.	vorliegenden Ortsplanung behandelt.	
29.01	Einwand gegen die geplante Zonenänderung in der Summerhalde GB 1228 +GB 1238	Da die Wiesen bereits jetzt schon nur einmal geschnitten werden, sehe ich den Sinn einer unnötigen Umzonung nicht.	Siehe Stellungnahme Nr.23.03	Nichteintreten
30.01	Einwände gegen die geplante Naturschutzzone	Naturschutzzone Blütti/Summerhalde: <ul style="list-style-type: none"> – Feuerstelle in Naturschutzzone? – Parksituation Feuerstelle? – Zurückschneiden des Waldrandes wer ist zuständig? – Finanzielle Entschädigung gewährleistet? 	Siehe Stellungnahme Nr.23.03 Entsprechend fallen keine finanziellen Entschädigungen für den Grundeigentümer an. Eine finanzielle Entschädigung erhält der /die Bewirtschafter*in Bezug auf die ökologischen Ausgleichsflächen. Der Wald darf bis auf die in den Waldfeststellungsplänen festgehaltenen Dimensionen zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden ist Aufgabe des Eigentümers. Gestützt auf § 21 Abs. 7 Naturschutzzone hat die Gemeinde die Feuerstellen genehmigt. Zufahrten durch den Wald sind nicht gestattet. Der Verkehr wird durch den Sicherheitsdienst der Gemeinde kontrolliert.	Nichteintreten
31.01	Baureglement	§ 10 Abs. 6 ist anzupassen: Pflicht für unterirdische Parkplätze nur bei Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohneinheiten. Die Anzahl Wohneinheiten ist festzuhalten. Bei einem kleineren Mehrfamilienhaus ist die unterirdische Parkierung eine zu starke finanzielle Belastung.	Ausnahmen zur Erstellung von unterirdischen Parkplätzen kann gemäss Artikel bewilligt werden, wenn der Nachweis für räumliche und wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit gegeben ist. Auf eine Definition der Anzahl Wohneinheiten wird bewusst verzichtet. Der Nachweis kann im Baubewilligungsverfahren eingereicht werden.	Nichteintreten
31.02	Zonenreglement	§ 6 Abs. 3: Auf die Einholung eines Fachgutachtens sowie eines Gestaltungsplanes oder eines qualitätssichernden Verfahrens ist zu verzichten. Die Einschränkungen für die Weiterentwicklung eines Grundstückes in der Kernzone sind viel zu massiv und kostenaufwendig. Wie definiert sich die Projektgrösse? Die Anforderungen müssen reduziert werden. Mit diesen finanziellen Belastungen wird der oftmals vorhandene Sanierungsbedarf dieser Häuser verhindert. Die bisherigen Grundeigentümer werden von Sanierungen/Umbauten absehen.	Für Gebäude, die mit dem Ortsbildschutzperimeter überlagert sind, gelten besondere Bedingungen für die Umgestaltung und Sanierung. Die baulichen Massnahmen haben sich nicht nur der Grundnutzung (Kernzone / Erhaltungszone) zu entsprechen, sondern auch die umliegenden Gebäude und müssen im Einzelfall begutachtet werden. Am § 6 Abs. 3 wird festgehalten.	Nichteintreten
31.03	Zonenreglement	§ 24 Abs. 3: Die Klärung des Wohnangebots in Abstimmung mit der Gemeinde ist zu streichen. Der Eingriff und die Einflussnahme in das Privateigentum sind zu massiv. Das Wohnangebot ist alleinige Sache des Bauherrn bzw. Grundeigentümers.	Die Gemeinde hat ein berechtigtes Interesse bei grösseren Vorhaben das Wohnraumangebot auf die Bedürfnisse ihrer Entwicklung abzustimmen. Die Lösungen werden im Dialog mit den Eigentümern gesucht. Es handelt sich hierbei aber vielmehr um eine Empfehlung als um eine Pflicht. Zum besseren Verständnis wird das Wort Abstimmung mit dem Wort Absprache ersetzt.	Eintreten
31.04	Kommentar aus Schlussbemerkungen	Dieses Online-Formular ist nicht bürgerfreundlich. Dadurch, dass jeweils nur eine Zeile sichtbar ist, ist das Ausfüllen mühsam.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
32.01	Integration W1 in W2	Es wird problematisch sein, die bestehenden W1-Zonen in der Gemeinde global in W2-Zonen umzuwandeln bzw. zu integrieren. Die Gemeinde Erlinsbach ist mit ihrer ausgedehnten Gemeindefläche dem ländlichen Gebiet zuzuordnen, in welchem es viele Quartiere mit Einfamilienhäuser gibt, welche nach den Vorschriften der W1-Zone gebaut und gewachsen sind. Eine Integration der W1-Zone in die W2-Zone ermöglicht den wenigen, noch unbebauten Grundstücken oder den zukünftigen, als Bauland umgewandelten Grundstücken quasi 4-stöckig (Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss mit entsprechenden Kniewänden) zu bauen, was das Landschaftsbild in einer ländlichen Gemeinde mit Einfamilienhaus-Quartieren, insbesondere an der Peripherie des Dorfes, nicht unbedeutend beeinträchtigen kann. Es ist mit Widerstand zu rechnen.	Die einzig betroffene alte W1-Zone beschränkt sich auf das Gebiet an der Ghürstlistrasse. Die anderen Einfamilienhauszonen sind bereits heute W2-Zonen, die aber zum Teil unternutzt sind.	Nichteintreten
33.01	Planungsbericht S. 38	Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision ist für mein Grundstück Josef-Reinhart-Str. 42 / Gbbl. 2318 im Moment keine Änderung vorgesehen, da der Gestaltungsplan Josef-Reinhartstrasse/Hauptstrasse offen sei (Bericht Zonenreglement, S. 43). Ich habe daher zurzeit keine Bemerkungen anzubringen. Ich bitte Sie aber, mich zu informieren, falls sich aufgrund des in Ausarbeitung befindlichen Gestaltungsplans Änderungen ergeben sollten.	Die Gemeinde wird zu ggb. Zeit die betroffenen Eigentümer über den Stand der Planung in diesem Sektor informieren.	Kenntnisnahme
33.02	keine Überbauungsabsichten auf Parzelle NE GB 2318	Der guten Ordnung halber möchte ich sodann Folgendes klarstellen: Im Planungsbericht, auf dem Plan, S. 38, ist mein Grundstück 2318 grün eingezeichnet (kurzfristige Überbauungsabsichten Ja). Dabei handelt es sich um einen Fehler: Ich habe keine Überbauungsabsichten. Ich bitte Sie, diesen Fehler zu korrigieren.	Bei diesem Plan handelte es sich um ein Arbeitsdokument ohne rechtliche Wirkung. Die Anpassung wird vollständigkeithalber trotzdem vorgenommen.	Eintreten
34.01	Bauzonenplan	Meine Abklärungen bei Herrn Zehnder, vom 18.11.2021 haben ergeben, dass für das Gemeindegebiet Erlinsbach SO kein Entsorgungskonzept besteht. Insbesondere war der, bis Ende 2020 noch betriebene, ehemalige Entsorgungsplatz Taubenmoos offenbar in kein solches eingebunden, was jedoch im Hinblick auf die Folgenutzung des Areals - jetzt und gerade bei dieser Gelegenheit der Ortsplanungsrevision - unter dem Aspekt Zukunft und Entsorgung zwingend Not tate. Das ehemalige Entsorgungsplatzareal wird momentan durch die Gemeinde verpachtet, an den Gewerbebetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft (gleich ennet dem Taubenmoosbach). Die entsprechenden Vertragsbedingungen des Pachtvertrages mit der Gemeinde Erlinsbach SO entziehen sich dabei bislang meiner Kenntnis. Der entsprechende Gewerbebetreibende hat derzeit, im Zusammenhang auch mit der Entsorgungsplatzmiete, auf seinem Grundstück eine Umnutzung in eine Autowerkstatt als Baubeglehen bei der Gemeinde eingereicht. Antrag für ehemaliges Entsorgungsplatzareal Taubenmoos ist eine Ausnahmeklausel (GW+) zu schaffen, mit mildernden Auflagen; beispielsweise die	Siehe auch Stellungnahme Nr. 27.01. Das Entsorgungskonzept besteht und wird angewendet. Die Nutzungsplanung ist nicht direkt davon betroffen.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		<p>Auflagen einer Industriezone entsprechend.</p> <p>Begründung: Da die Zonenvorschriften - weder bestehend noch mit der aktuellen Ortsplanungsrevisions-Fassung - den, nun seit ca. 7 Monaten geduldeten Betrieb des Neunutzers besagten Areals - bei noch ausstehender Prüfung anlässlich eines Umnutzungsgesuches - sich wohl kaum anderswie vereinbaren lassen werden.</p> <p>So oder so: ich habe parallel, zu vorliegendem Mitwirkungsverfahren, in aktuell deponierter Einsprache zu erwähntem Werkstatt-Baugesuch formuliert: Ein Umnutzungsgesuch für entsprechenden Betrieb des ehemaligen Entsorgungsplatzareals ist durch den Betreiber beim Grundeigentümer nachträglich einzufordern und ist im Zusammenhang mit dessen aktuellen Baubehgehren, eines Werkstattanbaus, Basisvoraussetzung, insbesondere, da sich der Gesuchsteller, seit nunmehr 6 Monaten (erste Baueingabe wurde hinfällig) in Zurückhaltung und Bedecktheit übt, was seine wirklichen und längerfristigen Betriebsabsichten sind.</p> <p>Erwähnung bei dieser Gelegenheit: Es ist unverkennbar und anderen Dorfbewohnern ebenfalls aufgefallen, wie seit Sommer (nach Unwetterschadenfällen) eine stetige Zunahme Zirkulation von Autotransportern, von und nach dem Balkan unser Gemeindegebiet belasten: Es ist an der Zeit, sich dieser exponentiell entwickelnden Problematik hier und jetzt anzunehmen. Es kann nicht sein, dass unsere Gemeinde zum Umschlagplatz für Lieferungen in den Balkan verkommt. Zumindest gehören diese Aktivitäten konzentriert, festgehalten in einem Konzept, in die dafür vorgesehene Industriezone und wenn dort für solche Aktivitäten keine solche Flächen mehr zur Verfügung stehen, gehören diese verbannt aus dem Gemeindegebiet. Es gilt dabei auch stets den Kosten-Nutzen- Faktor zu bilanzieren, v.a. in einer Zeit eines wachsenden CO2-Bewusstseins.</p>		
35.01	Geplanter Fussweg entlang der Grundstücke GB Nrn. 2601, 1352, 3199, 1354, 2504.	<p>Im aktuell gültigen Erschliessungsplan ist hier ein Fussweg bis auf Höhe GB Nr. 2504 geplant. Im neuen Erschliessungsplan wird dieser Fussweg nur noch bis zur Höhe des GB Nr. 3199 geplant, d.h. bis zur Plattenstrasse. Dafür wurde die angegebene Breite verändert und zusätzlich ein Baulinienabstand von 2 m im neuen Erschliessungsplan vorgesehen. Die von der Gemeinde erwähnte Begründung der Begehbarkeit des Gemeindegebietes für Fussgänger sind aus folgenden Gründen nicht plausibel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) Aktuell besteht keine Nachfrage nach einem solchen Weg. Die Begehbarkeit der anliegenden Grundstücke ist durch die Plattenstrasse ab Stüssliigerstrasse sichergestellt. Diese Strasse ist asphaltiert, auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit begrenzt und wird im Winter geräumt, s.d. eine saisonal durchgehende Begehbarkeit für Fussgänger sichergestellt ist. Der geplante Weg bietet zudem gegenüber der Plattenstrasse auch keine Wegersparnis. Für GB Nr. 3199 entsteht durch die Erstellung des 	Siehe planerische Stellungnahme Nr. 15.01.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		<p>Fussweg auf jeden Fall kein Mehrwert. Ganz im Gegenteil, wird doch mit einer potenziellen Abgabe von Land, dem Baulinienabstand von 2m und möglichen Perimeterbeiträgen die Eigentümer der Parzelle GB Nr. 3199 stark benachteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - b) Die Hanglage mit starker Neigung ist für den Bau eines Weges ungeeignet und würde einen hohen Aufwand für Pflege und Wintersicherheit (manuelle Räumung) bedeuten. Da der neue Erschliessungsplan im Vergleich zum alten aus Kostengründen generell auf Ausbauten verzichtet (siehe Plattenstrasse), steht die Planung eines solchen kostenintensiven (Erstellung, wie auch Betrieb) Weges im Widerspruch zu den von der Gemeinde erwähnten Kostenüberlegungen. - c) Baulinienabstand von 2 m wurde neu eingefügt. Es konnte durch die Gemeinde nicht vermittelt werden, warum ein solcher Baulinienabstand nötig ist, zumal es sich hier ja um einen Fussweg handelt. Gleichzeitig bedeutet dies einen substanziellen Eingriff in die Eigentumsrechte der angrenzenden Parzellenbenützer. Wir möchten daher vorschlagen, auf diesen Fussweg ganz zu verzichten und diesen aus dem zukünftigen Erschliessungsplan zu streichen. Falls die Gemeinde auf der Planung dieses Weges beharrt, so ist sicher zu stellen, dass dieser mit einer Breite von 2m entsprechend der im aktuell gültigen Erschliessungsplan angegebenen Länge ausgeführt wird (d.h. bis auf Höhe der GB Nr. 2504). Gleichzeitig ist in diesem Fall auf die Einführung eines Baulinienabstandes von 2 m zu verzichten. Da ein solcher Weg in mehrfacher Hinsicht ein substanzieller Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigentümer der Parzelle GB 3199 bedeutet, werden wir der Entwicklung dieses Planungselements verstärktes Augenmerk zukommen lassen. 		
35.02	Einmündung der Plattenstrasse (GB Nr. 90132) in die Plattenstrasse (GB Nr. 90128)[Ecke GB Nr. 1347] sowie Ausbau Plattenstrasse (GB Nr. 90132)	<p>Die Ausfahrt der Sackgasse Plattenstrasse (z.B. mit anliegenden GB Nrn. 1348 und GB Nr. 3199) in den von der Stüssliigerstrasse kommenden Abschnitt der Plattenstrasse entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (dies wird im neuen Erschliessungsplan auch nicht korrekt dargestellt). So sind Teile der beiden Abschnitte der Plattenstrasse Strasse dem GB Nr. 1347 zuzuordnen). Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Aus- und Einfahrt in die Sackgasse (teilweise unpassierbar für Rettungsfahrzeuge) wie auch zu Vorgängen, die nicht dem Baugesetz entsprechen (z.B. Entwässerung eines Teils der Parzelle GB Nr. 1347 in die öffentliche Strasse). Wir schlagen daher vor, die Ausfahrt Sackgasse Plattenstrasse in die Plattenstrasse so zu gestalten, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Gleichzeitig möchten wir anregen, die Pläne so zu überarbeiten, dass diese die korrekten Eigentumsverhältnisse und baulichen Tatsachen widerspiegeln (siehe auch alter Erschliessungsplan). Im neuen Erschliessungsplan wird auf den ursprünglich geplanten Ausbau der Plattenstrasse verzichtet. Während wir nicht auf einen Ausbau in der ursprünglich geplanten Breite von 5.40m beharren, schlagen wir vor, die Strassenbreite auf der ganzen Strassenlänge so zu verbreitern, dass diese</p>	Diese Erschliessungsstrasse wurde neu vermessen und wird gemäss diesem Bestand (ca. 3.70 m + ca. 1.50 m Trottoire) im Plan verankert. Ein Ausbau ist für diesen übersichtlichen Strassenabschnitt nicht mehr vorgesehen. Hingegen wird der Einmündungsbereich ausgeweitet.	Teilweise Eintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		<p>einheitlich wird (was grundsätzlich dem bestehenden Erschliessungsplan entspricht). Dies umso mehr, da entlang die teilweise schmalen Teilbereiche von den Anwohnern Bäume unterhalb des minimalen Abstandes gepflanzt wurden und diese die Durchfahrt von grösseren Fahrzeugen (z.B. Lieferdienste, Kuriere) behindern. Für den Mitwirkenden entsteht der Eindruck, dass mit der neuen Erschliessungsplanung der Ist-Zustand perpetuiert werden soll, was wenig mit (vorausschauender) Planung zu tun hat. Die Plattenstrasse (GB Nr. 90132) soll also – wie vorgesehen) ausgebaut werden (GB Nr. 90132), was schlussendlich auch Einfluss auf die Baulinien (v.a. im Westen) hat. Der Mitwirkende wird u.a. diesen Punkt aufmerksam verfolgen (lassen).</p>		
35.03	Berücksichtigung Klimaaspekte	<p>Gemäss Aussagen der Planer, resp. Gemeindevertretern wurde in der Planung klimatische Aspekte nicht berücksichtigt. Dies widerspiegelt sich auch in der aktuellen Planung wieder. Verdichtetes Bauen wird zu Konzentrationen von Bauten führen, welche mit einer starken Aufheizung einhergehen. Damit werden Kaltluftschneisen entsprechend wichtiger, was mit einer vorausschauenden Planung antizipiert werden könnte. Deshalb sollte klimagerechtem Bauen bei der Planung besonderes Augenmerk geschenkt werden. Dies sehe ich in der aktuellen Planung als nicht gegeben (siehe auch Protokollauszug der Gemeinde Erlinsbach (SO) vom 9.3.2021))</p>	<p>Es wurde zwar keine eigene Klimastrategie entwickelt, weil die Ausgangslage von Erlinsbach hier keinen direkten Handlungsbedarf ausweist (Kaltluftströme sind noch garantiert, hoher Grünanteil in der Gemeinde, Gewässerhaushalt funktioniert relativ gut, etc.). In der Ortsplanung wurden aber durchaus Massnahmen definiert, welche auf die Klimaanpassung reagieren (z.B. Erhalt von Naturobjekten, Aussenraumvorgaben in Entwicklungsgebieten, Festlegung einer Grünflächenziffer).</p>	Kenntnisnahme
35.04	Finalisierung Zonenpläne	<p>Grundsätzlich ist störend, dass die Zonenplanung in nicht definitiver und abgeschlossener Art der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt. Dies betrifft z.B. Zonen der öffentlichen Bauten und Anlagen. Es sollte aus Gründen der Planungssicherheit für die Anwohner eine gewisse Verlässlichkeit der Planung vorausgesetzt werden können.</p>	<p>Es entspricht dem Grundsatz des Planungsverfahrens, dass die Öffentlichkeit im Sinn der Mitwirkung frühzeitig noch in der Entwurfsphase miteinbezogen wird. Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dann nochmals die Gelegenheit die definitiven Dokumente zu studieren und Stellung zu beziehen bzw. Einsprache zu machen.</p>	Kenntnisnahme
35.05	Baureglement: Planung von Parkplätzen	<p>(Parkplätze nach VSS-Normen). Im Protokollauszug der Gemeinde Erlinsbach (SO) vom 9.3.2021) findet sich die Anmerkung: «Diese Norm sieht die Möglichkeit vor, dass bei «speziellen örtlichen Verhältnissen» die Anzahl Parkplätze nach unten angepasst oder evtl. auf die Anordnung von Parkplätzen ganz verzichtet werden kann. Solche Ausnahmeregelungen seien in den kommunalen planungsrechtlichen Erlassen vorzusehen». Wir schliessen uns der kritischen Betrachtung von Ph. Zaugg (siehe Protokollauszug der Gemeinde Erlinsbach (SO) vom 9.3.2021) an. Gerade die aktuelle Corona Situation zeigt, dass OeV gewissen Limitierungen unterworfen ist. Es ist anzunehmen, dass mit neuer Technologie (Elektromobilität, automatische Leitsysteme) in Zukunft die Individualmobilität eher zu- als abnehmen wird. Möchte man solche Einschränkungen bzgl. Parkplätzen ermöglichen, muss zwingend sichergestellt werden, dass private Fahrzeuge nicht gratis im öffentlichen Raum parkiert werden können.</p>	<p>Die Dimensionierung des Parkplatzangebots gemäss der kantonalen Bauverordnung bzw. den VSS-Normen entspricht den heutigen und voraussichtlich auch künftigen Bedarf. Ihre langjährige Anwendung hat sich bewährt. Punktuelle Probleme mit Parkplatzmangel sind in der Regel projektspezifisch begründet. Eine allfällige Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums wird nicht über die Ortsplanung geregelt.</p>	Nichteintreten
35.06	Kommentar aus	Gerne nimmt der Mitwirkende zur gegebenen Zeit den Mitwirkungsbericht	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
	Schlussbemerkungen	entgegen und wird diesen mit Aufmerksamkeit lesen. Er ist gerne bereit, die aufgeworfenen Punkte mit dem Gemeinderat zu diskutieren.		
36.01	Löschung Punkt 6: Bewirtschaftung S.28 Landschaftsschutzzone	Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf nicht intensiviert werden. Dieser Satz ist eine unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte und Wirtschaftsfreiheit der Bewirtschafter. Durch diese Bewirtschaftungseinschränkung erfolgt eine Abwertung des landwirtschaftlichen Landes/Wertes und es kann nicht mehr zu der Fruchtfolgefläche gezählt werden. Der Passus ist abzuschwächen.	Siehe Stellungnahme 23.01.	Eintreten
36.02	Falsche Aufnahme von Hecken und Bäumen	GB Nr. 1891 hat keinen Baum, GB Nr. 1904 hat nur einen Baum, GB Nr. 3066 hat keinen Baum, dafür GB Nr. 3069, Keine Hochstammobstgarten auf GB Nr. 1865, 1922,1923,1937, Keine Hecke GB Nr. 1922, 1918, 1916 ist keine Hecke, sondern Wald, GB Nr. 1790 nur einen Baum, 1787 keinen Baum, GB Nr. 1323 keine Bäume	Die Standorte der Bäume wurden mittels aktuellen Luftbildes überprüft und wie folgt behandelt Parz. 1891: kein Baum Parz. 1904: hat nur einen Baum Parz. 3066: keinen Baum Parz. 3069: hat keinen Baum, aber die Parz. 2115 entlang der Strasse 1865: kein Hochstammobstgarten 1922/1923/1937: keine Hochstammobstgarten → aber Naturobjekt Baum auf 1923/1926/1937 1922/1918: keine Hecke 1916: keine Hecke, sondern Wald– im WFP enthalten, wird im Rahmen der Waldfeststellung abschliessend definiert Parz. 1790: nur ein Baum vorhanden 1787: Baum ist neu auf der Parz. 1785 (Abparzellierung) Parz. 1323: keine Bäume vorhanden	Teilweise Eintreten
36.03	Zu grosse Uferschutzzone	Landschaftsschutzzone Reben und Muggenloch sind aus meiner Sicht nicht nötig. Fläche wird bereits extensiv bewirtschaftet. Es kann doch nicht das ganze Gemeindegebiet als LS ausgewiesen werden. Allenfalls wird die Fläche zu einem späteren Zeitpunkt als Weide genutzt werden. Die ist in einer LS nur bedingt möglich, da eine Intensivierung ausgeschlossen wird.	Die Landschaftsschutzzone beim Muggenloch entspricht jenen Dimensionen der rechtskräftigen Ortsplanung und wurde lediglich übernommen. Im Bereich Reben wurde diese allerdings ausgeweitet. Sieh auch Stellungnahme Nr. 23.01.	Teilweise Eintreten
36.04	Landschaftsschutzzone umfasst auch landwirtschaftliche Gebäude	GB Nr. 344, GB Nr. 281, GB Nr. 738 sind in der LS sind aber Stand heute bebaut.	Landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen werden schematisch von der Landschaftsschutzzone ausgespart. Ein Hinweis im Zonenreglement regelt, dass die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe an den bezeichneten Stellen möglich ist.	Eintreten
36.05	Uferschutzzone Erbach im Aufeld fehlt	Von GB Nr. 2237 bis GB Nr. 3024 ist keine Uferschutzzone eingezeichnet	Überlagerte Uferschutzzone entlang des Erzbaches wird ergänzt.	Eintreten
37.01	Aufhebung Reservezone Weihermatt GB Nr. 2708	Ich verstehe nicht, dass GB Nr. 2708 und die angrenzenden Parzellen aus der Reservezone entlassen werden. Die Grundstücke sind von der Bauzone und Häuser umgeben. Eine klare Siedlungsgrenze und eine massvolle Verdichtung würden sich anbieten. Eine Erschliessung ist über das	Siehe Stellungnahme 3.01.	Nichteintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
		<p>GB NR. 1264 möglich. Die leichte Hanglage würde eine attraktive Bebauung sicherstellen. Der Bachlauf könnte aufgewertet werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Eigentümer wären allenfalls an einem Verkauf an die Gemeinde interessiert. Historie: Es gab auf diesem Grundstück bereits ein Baugesuch. Der Kanton Solothurn hat es jedoch nicht bewilligt, weil der Gemeinderat dazumal es verpasst hatte, die Einzonung dem Kanton ordnungsgemäss zu melden. Dies hatte rechtliche Abklärungen zur Folge jedoch erfolglos. Aus dieser Fülle von Argumenten ist diese Reservezone Weihermatt zu belassen.</p>		
37.02	Neue Reservezone Galgen	<p>Gemäss prognostiziertem Bevölkerungswachstum sind keine neuen Reservezonen nötig. Stossend ist, dass die Reservezone GB Nr. 655 sehr nahe an den Waldrand kommt, die schützenswerte Waldrand GB Nr. 2295 (Naturschutzzone) zu nahe ist. Des Weiteren ist die neue Zone sehr nahe am Schützenhaus und an der Kiesgrube, welche als Deponie genutzt wird und ev. später weiter abgebaut wird. Wenn eine neuen Reservezone, dann entlang der bestehenden Siedlung Oberred Richtung Süden (GB Nr. 735/734/733). Es zu dem offensichtlich, dass gewisse Mitglieder der Planungskommission einen Interessenskonflikt bei der Beurteilung der aktuellen und neuen Reservezonen hatten. Das schafft keine Glaubwürdigkeit und Vertrauen.</p>	<p>Auf die neue Reservezone Oberred wird verzichtet Siehe auch Stellungnahme 3.01</p>	Eintreten
37.03	Erschliessungsplan Süd	<p>Der Erschliessungsplan sollte angepasst werden. Die Erschliessung einer möglichen neuen Reservezone kann nicht über eine 4.5 Meter breite Strasse erfolgen, welche bei den GB Nr. 673, 2909, 2908 und 2768 zu Enteisungen führen wird. Diese Erschliessung ist zu löschen und eine mögliche Erschliessung über den Langmattacker sicherzustellen.</p>	<p>Auf die neue Reservezone Oberred wird verzichtet Siehe auch Stellungnahme 3.01</p>	Nichteintreten
38.01	Reservezone Haumesser	<p>Reservezone "Haumesser" im Zonenplan belassen,</p>	<p>Siehe Stellungnahme 3.01.</p>	Nichteintreten
38.02	Verlängerung Haumesserstrasse	<p>Verlängerung Haumesser-/Hornackerstrasse (Parzelle 90164) im Erschliessungsplan belassen.</p>	<p>Infolge Aufgabe dieser Reservezone ist keine Strassenverlängerung mehr vorgesehen</p>	Nichteintreten
39.01	Bushaltestelle	<p>Die planerischen Grundlagen seien dahingehend anzupassen, dass die Bushaltestelle Erlinsbach Dorfplatz, Fahrtrichtung Norden, weiter Richtung Norden verschoben wird, beispielsweise in den Bereich der Parzelle Nr. 1471.</p>	<p>Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (inkl. Bushaltestellen) ist Teil eines laufenden eigenständigen Projekts und wird nicht in der Ortsplanung geregelt.</p>	Nicht relevant
39.02	Erschliessung	<p>Die planerischen Grundlagen seien dahingehend anzupassen, dass die Erschliessung der Parzellen GB Nm. 1469, 1471, 1472 und 1478 über das Jöggigässli oder über die Erzbachstrasse erfolgt, eventualiter auch unter Einbezug der Parzelle Nr. 1473 sowie unter Erlass einer Gestaltungsplanpflicht für die Überbauung der genannten Grundstücke.</p>	<p>Die Erschliessung der Grundstücke erfolgt über die Parzelle Nr. 1471 ab der Hauptstrasse. Eine Gestaltungsplanpflicht ist nicht notwendig. Die Verkehrsfläche (Wendehammer) ist im Bauzonenplan bereits berücksichtigt.</p>	Nicht Eintreten

Nr.	Thema	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid (Eintreten, teilweise Eintreten, Nichteintreten, Kenntnisnahme)
39.03	Bushaltestelle	Eventualiter sei die Kreuzung Aarauerstrasse / Gösgerstrasse / Dorfplatz (Kreisverkehr) mit der Bushaltestelle Erlinsbach Dorfplatz, Fahrtrichtung Norden, so umzugestalten, dass die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erfüllt ist. Dazu seien die planerischen Grundlagen anzupassen.	Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (inkl. Bushaltestellen) ist Teil eines laufenden eigenständigen Projekts und wird nicht in der Ortsplanung geregelt.	Nicht relevant
40.01	Unmut	Ich bin gegen Ihre Planung und werde alles dagegen tun.	Bei einem Gespräch zwischen Gemeinde und Eigentümerschaft war die überlagerte Naturschutzzone im Gebiet der Summerhalden das Thema. Die Eigentümerschaft hat sich für die Aufhebung der NSZ bei ihrer Parzelle ausgesprochen. Es handelt sich allerdings um eine bereits rechtskräftige Naturschutzzone. An dieser wird weiterhin festgehalten.	Kenntnisnahme
41.01	Anpassungen Pläne	– fast fertig gestellte Neubauten aufnehmen – bei Gestaltungsplanpflicht Buchstaben GP eintragen	Die Gebäude werden gemäss amtlicher Vermessung dargestellt (nicht Teil der Nutzungsplanungsdaten). Die bewilligten, aber noch nicht umgesetzten Gebäude sind gestrichelt dargestellt. Die GPP werden im Zonenplan bezeichnet.	Eintreten
41.02	Anpassungen Pläne	Auf der Blütti fehlt Bezeichnung Reservoir	Ist nicht Teil der Nutzungsplanungsinhalte gem. kant. Datenmodell.	Nichteintreten
41.03	Anpassungen Pläne	Schützenhaus die Schusspegellinie einzeichnen,	Ist nicht Teil der Nutzungsplanungsinhalte gem. kant. Datenmodell.	Nichteintreten
41.04	Anpassungen Pläne	Kiesgrube Belser alte Gebäude löschen, Rekultivierungsplan übernehmen	Die neue Situation kann erst dargestellt werden, wenn die Rekultivierung abgeschlossen ist (ist Teil der Amtlichen Vermessung, nicht der Ortsplanung).	Nichteintreten

metron

Stahlrain 2
Postfach

5201 Brugg
Schweiz

info@metron.ch
+41 56 460 91 11